

Bekanntmachungsanordnung

43. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Buschgewann"

Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein, nördlich der Übacher Straße zwischen Rimburger Straße und Hofstadter Straße. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ziel der Planung ist der Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich einer rekultivierten Abgrabungsfläche nördlich von Herzogenrath-Hofstadt. Zur Umsetzung der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen notwendig. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Planentwurf liegt mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in der Zeit **vom 29.02.2024 bis 05.04.2024** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, im Foyer zur Einsicht offen.

In dieser Zeit können Anregungen zur Planung mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift sowie per Mail unter bauleitplanung@herzogenrath.de abgegeben werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass im o.g. Zeitraum Unterlagen auch auf der Homepage der Stadt Herzogenrath unter „Planen, Bauen, Wohnen“ – „Stadtplanung und Bürgerbeteiligung“ eingestellt werden bzw. mit folgendem QR-Code abrufbar sind:



Folgende Unterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus:

Art der vorhandenen Information	Verfasser	Thematischer Bezug
Umweltbericht vom 10.01.2024	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Mensch • Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope (insb. Auswirkungen durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen, Auswirkungen auf den Lebensraum, artenschutzrechtliche Aspekte) • Schutzgut Landschaft • Schutzgut Fläche und Boden (insb. Auswirkungen durch Beanspruchung der Böden) • Schutzgut Wasser • Schutzgut Klima • Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen • Beschreibung der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung • Darlegung der Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 vom 12.10.2020 Stufe 2 vom 18.10.2021	Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr	<ul style="list-style-type: none"> • Prognose, ob und bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben auftreten können • Bestandserfassung und Ermittlung, welche Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen und Prüfung der Verbotstatbestände, Beschreibung von Vermeidungs- /Minderungsmaßnahmen
Stellungnahmen von Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange	StädteRegion Aachen	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerschutz • Immissionsschutz • Bodenschutz • Natur und Landschaft
	Straßen.NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehr (Schutzgut Mensch)
	Landwirtschaftskammer	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenschutz
	LVR - Bodendenkmalpflege	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweise beim Auffinden von Bodendenkmälern (Schutzgut Kulturgüter)

Erklärung gem. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 15.02.2024 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999

(GV. NRW. S. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, dass der Wortlaut des Auslegungsbeschlusses mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Planung der Stadt Herzogenrath vom 15.02.2024 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 3 (2) der BekanntmVO beachtet worden sind.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften** der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Auslegungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herzogenrath, den 19.02.2024

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

